

# Bilger Breustedt Mittelschule Taufkirchen/Pram

4775 Taufkirchen/Pram, Schulstraße 3 - Tel.: 07719/7388-31  
e-mail: s414082@schule-ooe.at



## Vereinbarung gem. § 175 Abs.5 Z 3 ASVG im §13b SCHUG zwecks Absolvierung einer individuellen Berufsorientierung außerhalb der Unterrichtszeit

Name des Schülers(Schülerin): \_\_\_\_\_

geb. am: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Schule: \_\_\_\_\_, Klasse: \_\_\_\_\_

Als Erziehungsberechtigte(r) erteile ich hiermit die Zustimmung, dass obgenannte(r) Schüler(in) im Rahmen der individuellen Berufsorientierung außerhalb der Unterrichtszeit im

Betrieb \_\_\_\_\_

in der Zeit (von - bis) \_\_\_\_\_ (max. 15 Tage)  
die eigentümlichen Fertigkeiten und Kenntnisse des (Lehrberufes)

\_\_\_\_\_  
kennen lernen kann.

**Unterschrift des (der) Erziehungsberechtigten:** \_\_\_\_\_

In der Zeit der individuellen Berufsorientierung durch den (die) Schüler(in) wird im obgenannten Betrieb **Herr/Frau** \_\_\_\_\_  
als Aufsichtsperson bestellt.

**Unterschrift Betrieb (Firmenstempel):** \_\_\_\_\_

### **Erklärung der Aufsichtsperson:**

Ich nehme zur Kenntnis, dass eine Einbindung des Schülers (der Schülerin) in den Arbeitsprozess verboten ist. Diesbezüglich habe ich die auf Seite 2 angeführten Informationen gelesen. Weiters werde ich den Schüler (die Schülerin) auf relevante Rechtsvorschriften (Jugendschutz, Arbeitnehmerschutz, Arbeitshygiene) hinweisen.

**Unterschrift der Aufsichtsperson:** \_\_\_\_\_

# Bilger Breustedt Mittelschule Taufkirchen/Pram

4775 Taufkirchen/Pram, Schulstraße 3 - Tel.: 07719/7388-31  
e-mail: s414082@schule-ooe.at



- Eine Eingliederung der Schüler/-innen in den Arbeitsprozess ist unzulässig.
- Schüler/-innen unterliegen keiner Arbeitspflicht, keiner bindenden Arbeitszeit und nicht dem arbeitsrechtlichen Weisungsrecht des Betriebsinhabers.
- Während der Berufsorientierung sind die Schüler/-innen in einem ihrem Alter, ihrer geistigen und körperlichen Reife sowie den sonstigen Umständen entsprechenden Ausmaß zu beaufsichtigen.
- Die Bestimmung des Arbeitnehmerschutzes und arbeitshygienische Vorschriften sind zu berücksichtigen.
- Auf die Körperkraft der Schüler/-innen ist Rücksicht zu nehmen.
- Schüler/-innen sind im Rahmen der Schülerunfallversicherung nach dem ASVG unfallversichert. Sie müssen nicht bei der Sozialversicherung angemeldet werden.
- Durch Schüler/-innen verursachte Schäden unterliegen dem allgemeinen Schadenersatzrecht. Die Haftung ist im Einzelfall zu prüfen.
- Bei korrekter Absolvierung dieser individuellen Berufsorientierung haben Schüler/-innen keinen Anspruch auf Entgelt.